

gebend zu sein, ob bei der Verkündigung des Militäristen Livius ein im bürgerlichen Gesetze begründetes Hinderniß entdeckt worden war oder nicht. — Da aber laut Verkündschein ein solches Hinderniß nicht entdeckt worden war, so wurde die Trauung des Livius mit Bertha vom katholischen Pfarrer in U. vorgenommen.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

X. (Die sogenannten Klausenburger-Ghen.) Im 2. Hefte 1879, Seite 314 habe ich die Mittheilung gebracht, daß protest. Kirchenbehörden in Siebenbürgen die Ghen solcher Personen, welche als Katholiken geheirathet hatten und dann zum Protestantismus abgefallen waren und das ungarische oder siebenbürgische Heimathsrecht erlangt hatten, für ungiltig erklärten und den abtrünnigen Theil zur Schließung einer neuen (anderen) Ehe noch bei Lebzeiten des andern Theiles zuließen, und daß der oberste Gerichtshof in Wien am 15. Jänner 1879 entschieden habe, daß diese Ehetrennungs-Sentenzen im Geltungsgebiete der österr. Gesetze wirkungslos (ungiltig) und die mit Rücksicht auf solche Sentenzen neu eingegangenen (zweiten) Ghen nichtig (ungiltig) seien.

Das „Wiener Diöcesanblatt“ Nr. 9 vom Jahre 1879 dd. 20. Mai, berichtet ausführlich über den ganzen Fall, über welchen am 15. Jänner l. J. vom obersten Gerichtshofe in Wien entschieden wurde. Aus demselben geht vor Allem hervor, daß nicht „protestantische“ (Helvet. od. Augsburg. Confession) sondern „unitarische“ Kirchenbehörden die Ehe nachher abtrünniger Katholiken für ungiltig erklären.

Der in Rede stehende Fall ist kurz folgender: Karl S. und Maria Barbara G., beide römischkatholisch, waren am 8. Jänner 1870 in der kathol. Pfarrkirche zu K. nach kathol. Ritus ehelich getraut worden. — Nach 3 Jahren beschloßen beide Eheleute wegen gegenseitiger, unüberwindlicher Abneigung mittelst gegenseitigen schriftlichen Uebereinkommens, welches

von dem k. k. Bezirksgerichte ihres Wohnortes bestätigt worden war, die Scheidung von Tisch und Bett. Die geschiedene Barbara Maria H., wollte nun den Katholiken Anton N. heirathen; beide, H. und N. meldeten bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft G. ihren Austritt aus der katholischen Kirche und ihre Confessionslosigkeit an. Barbara Maria H. erwirkte hierauf ihre Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande, wanderte nach Klausenburg in Siebenbürgen, trat dort in die unitarische Religionsgenossenschaft ein, erhielt die Aufnahme in den Verband der Stadt Klausenburg, legte hierauf den Eid der Treue gegen die Stadt ab, erlangte dann die ungarische Staatsbürgerschaft und wurde als ungarische Staatsbürgerin beeidet. Am 24. August 1875 erwirkte Barbara Maria H. als Mitglied der unitarischen Religionsgenossenschaft das Erkenntniß des unitarischen Unterkirchenrathes des Kolozs-Dobokaer Districtes zu Klausenburg, daß ihre mit Karl H. geschlossene Ehe endgiltig gelöst und sie zur Eingehung einer neuen Ehe berechtigt sei. Dieses Erkenntniß (Urtheil) lautete:

„Das Unterconsistorium entbindet die Barbara Maria G. (H.) gemäß ihrer Bitte auf Grund des zwischen ihr und ihrem Gatten kundgegebenen gegenseitigen Hasses (Synopsis juris connubialis §§. 218 und 220, Verordnung des Kaisers Joseph II. S. 57 bis 59, und des vaterländischen Gesetzes des Jahres 1868) ihres sie an ihren Gatten Karl H. fesselnden Ehebandes hiemit endgiltig, und ermächtigt sie zu einer andern glücklicheren Ehe in der Erwägung, daß nach Prüfung des Gesuches und der beigegebenen Urkunden, das Unterconsistorium sich überzeugt hat, daß Barbara Maria G. (H.) Mitglied der Klausenburger unitarischen Kirche ist, als solche in den Wirkungskreis selben Consistoriums gehört, zwischen den Parteien (besonders bei Barbara Maria [G. H.] gegen ihren Gatten Karl H.) der Haß einen solchen Grad erreichte, daß zwischen ihnen ein friedliches Eheleben nicht mehr gehofft werden kann, was nach dem Wortlaute dieses Urtheiles die beiderseitige Zustimmung zur Trennung, das Urgensgesuch des Gatten um Trennung, das auf Grund desselben durch das k. k. Bezirksgericht geschöpfte Trennungsurtheil (— vide supra Bestätigung des Uebereinkommens pto. Scheidung von Tisch und Bett —), das vorliegende Gesuch der darin

gegen den Gatten ausgedrückte Haß und die entschiedene Absicht zur Scheidung (richtiger Trennung) beweisen."

Dieses Urtheil wurde in der Sitzung des Kirchenrathes der ungarisch unitarischen Kirchengemeinschaft als Ehe-Oberconsistorium geprüft, in Allem bestätigt und dessen Invollzugsetzung beschlossen, weil aus den eingereichten Urkunden, laut welcher die dreimal versuchte Versöhnung eben so oft ohne Erfolg geblieben ist, auf Grund gegenseitiger Zustimmung der Partheien, durch das k. k. Bezirksgericht die freiwill. Trennung (richtiger Scheidung) der Parteien von Tisch und Bett bestätigt wurde, und der tödtliche Haß deutlich ersichtlich sei, was nach unitarischen Kirchengesetzen als gesetzlicher Grund für die vollständige Scheidung (i. e. Auflösung des Ehebandes) diene.

Sogleich nach dieser Bestätigung des Ehetrennungsurtheiles trat Barbara Maria H. in Klausenburg zur — evangelischen Religionsgenossenschaft Augsburg-Confession über. Etliche Tage später folgte der confessionslose Anton N. diesem Beispiele und wurde Protestant. Drei Wochen darauf nahm der protestantische Seelsorger in Wien die Trauung des Anton N. mit Barbara Maria H. (geb. G.) vor. Nicht ein halbes Jahr war vergangen, als gegen dieses Schein-Ehepaar die strafgerichtliche Anzeige wegen Verbrechens der zweifachen Ehe erstattet wurde, worauf das vom k. k. obersten Gerichtshofe hiezu delegirte k. k. Kreisgericht in G. die Vorerhebungen einleitete, auf Grund deren dann die k. k. Staatsanwaltschaft den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen die genannten Eheleute wegen des obigen Verbrechens stellte. Das Resultat war, daß das k. k. Kreisgericht G. zu Recht erkannte: 1. Die am 8. Jänner 1870 in der kathol. Pfarrkirche zu K. von Karl H. mit Barbara Maria G. geschlossene Ehe bestehe gütig aufrecht; 2. Die zwischen Anton N. und Barbara Maria H. (geb. G.) vor dem

evangel. Seelsorger in Wien eingegangene Ehe sei im Bereiche jener Länder, in welchen das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch in Kraft besteht, ungiltig; 3. Die Eingehung dieser letzteren ungiltigen Ehe sei wohl von Anton N. und Barbara Maria H. (geb. G.), dagegen nicht von Karl H. verschuldet.

Gegen dieses Urtheil appellirten Anton und Barbara Maria N. an das k. k. Oberlandesgericht in P., welches das Erkenntniß des k. k. Kreisgerichtes in G. im Punkte 1 aufhob (also die Ehe des Karl H. mit Barbara Maria G. als wirklich aufgelöst erachtete) und zu erkennen befand, daß die zwischen Anton N. und Barbara Maria H. (geb. G.) vor dem protestantischen Seelsorger in Wien geschlossene Ehe giltig sei.

Ueber die Revisionsbeschwerde des Karl H. und des Vertheidigers des zwischen Karl H. und Barbara Maria G. geschlossenen Ehebandes hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 15. Jänner 1879, Z. 12701 ex 1878. 1. das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in G., wodurch die zwischen Anton N. und Barbara Maria H. (geb. G.) vor dem protestantischen Seelsorger in Wien geschlossene Ehe als in dem Bereiche jener Länder, in welchen das allgem. bürgerliche Gesetzbuch in Kraft besteht, ungiltig erklärt worden war, bestätigt, und das Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes in P., welches die in Wien geschlossene Ehe als giltig anerkannt hatte, aufgehoben; 2. Das kreisgerichtliche Urtheil in dem Punkte, daß die Eingehung der letzteren, ungiltigen Ehe sowohl von Anton N. als auch von Barbara Maria H. (geb. G.) verschuldet worden sei, abgeändert und erkannt, daß keines von Beiden an der ausgesprochenen Ungiltigkeit der zwischen ihnen eingegangenen Ehe Schuld trage; 3. Das Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes in P. in dem Punkte bestätigt, in welchem der Absatz 1 des kreisgerichtlichen Urtheiles behoben worden war.

Bei Anführung der Gründe, aus welchen die in Wien

zwischen Anton N. und Barbara Maria S. geschlossene Ehe für ungiltig erklärt wurde, sagt der k. k. oberste Gerichtshof, daß diese Ehe in den Ländern der ungarischen Krone zwar als giltig anerkannt werde, daß sie aber im Geltungsgebiete des a. b. G. B. darum ungiltig sei, weil Anton N. als österr. Staatsangehöriger nach §. 4 des a. b. G. B. bei Eingehung der Ehe mit Barbara Maria S. (geb. G.) betreffs seiner persönlichen Fähigkeit unsovmehr an die österreichischen Gesetze gebunden war, da die Ehe *wirklich* im Geltungsgebiete des österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen wurde, und daß es nach §. 36 des a. b. G. B. keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Frage über die Giltigkeit der mehrgedachten Ehe nach dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche zu beurtheilen sei. — Der Umstand, daß diese Ehe nach dem Ausspruche des ung. Justizministers unanfechtbar (staatsgiltig) sei, könne darum nicht als maßgebend für die österreichischen Gerichte angenommen werden, weil man dadurch zu dem (absurden) Schlusse kommen müßte, daß nach österreichischen Gesetzen an Seite eines Theiles (Barbara Maria S.) die Ehe als giltig, an Seite des anderen Theiles (Anton N.) als ungiltig anzusehen sei. — Der Ausspruch der ungarischen, unitarischen Kirchenbehörde, wodurch nur für Barbara Maria S., und nicht für Karl S. die Auflösung des Ehebandes durchgeführt wurde, könne in keiner Weise auch bezüglich des noch lebenden österreichischen Staatsangehörigen Karl S. nach den hierländischen Gesetzen eine gleiche Rechtswirkung ausüben.

Linz, im August 1879. Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XI. (Etwas über den catechetischen Unterricht.) In dem Buche, das mir zur Recension übersendet worden ist, betitelt: „Der Schulmeister von Sadowa“, von Jos. Lukas, — las ich folgende beherzigenswerthe Stelle über die Definition vom „Gewissen“: „Einer der größten und beklagenswertheften, aber durch unzählige Erbauungsbücher, Romane, Gedichte,